- 36. Berechtigt die bloße Biderrechtlichkeit der Führung eines nicht gehörig erworbenen Familiennamens einen befugten Träger desselben zur gerichtlichen Versolgung?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1898 i. S. ber Firma Sch. u. Gen. (Rl.) w. M. (Bekl.). Rep. VI. 210/98.
  - I. Landgericht Burgburg.
  - II. Oberlaubergericht Bamberg.

Der Beklagte Erwin Müller, bessen Mutter eine geborene Schiedmayer war, war der Inhaber der im Handelsregister des Landgerichtes Würzburg am 24. Januar 1874 unter der Firma "E. Müller-Schiedmayer, vormals F. C. Reuß", und seit dem 20. April 1886 unter der Firma "E. Müller-Schiedmayer" eingetragenen Pianofortesabrik in Bürzdurg. Der Beklagte legte sich im dürgerlichen Leben den Namen E. Müller-Schiedmayer bei und führte diesen Namen auch als Firma, indem er unter ihm im Handel seine Geschäfte trieb und die Unterschrift abgab.

Die Pianofortefabrikanten Paul und Wax Schiedmayer in Stuttgart und die Firma Schiedmayer Pianofortefabrik daselbst, deren Inhaber die genannten Fabrikanten und der Fabrikant D. F. in Stuttgart waren, bestritten dem Beklagten das Recht zur Führung des Namens "Schiedmayer" und erhoben gegen ihn Klage auf Unterslassung der Beiterführung der Firma "E. Wüller-Schiedmayer", sowie des Namens "Schiedmayer" und "Erwin Müller-Schiedmayer".

Das Landgericht wies die Klage ab, und das Berufungsgericht wies die von den Klägern eingelegte Berufung als unbegründet zurück. Die hiergegen von der Firma Schiedmaher eingelegte Kevision wurde zurückgenommen, die von den Klägern Paul und Max Schiedmaher eingelegte zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

..., Das Berufungsgericht stellt sest, daß im Jahre 1874 bie mit der klagenden Firma identische Firma 3. P. Schiedmayer und beren damalige Inhaber uneingeschränkt ihre Zustimmung zur Führung des Zusahnamens "Schiedmayer" von seiten des Beklagten erteilt haben. Es erachtet die Annahme eines fremden Namens als Zusahnamens für eine Namensänderung, die der landesherrlichen Senehmigung bedürfe und dem Beklagten weder aus eigenem Rechte, noch auf Grund der Erlaudnis der Firma und ihrer Inhaber zugesstanden. Ein Firmenerwerb im Sinne des Art. 22 H.S.B. liege nicht vor. Durch diese Zustimmung und die langjährige widerspruchselose Duldung der Führung dieses Zusahnamens habe aber die klagende Firma anerkannt, daß sie sich hierdurch in ihren Rechten und Interessen nicht verletzt fühle. Die Firma und die beiden Mitkläger, Söhne und Erben des früheren Mitinhabers Paul Schiedmayer, seien an die Rechtsverhältnisse ihrer Rechtsvorgänger gebunden und müßten die

gegen die letteren bestehenden Ginreben auch gegen sich gelten laffen. Soweit die Rlage aus den Individualrechten ber Rläger Baul und Mar Schiedmager gestellt fei, leiteten fie ihr Recht auf ben Namen nur aus ber Abstammung von ihrem Bater ab; habe diefer bas Recht auf Beseitigung bes Rusahnamens verloren, fo muffe biefer Berluft auch gegen fie als Erben rechtliche Wirfung haben. Die burgerliche Namensführung könne hiervon nicht losgelöft werden. Der Anspruch bes berechtigten Trägers eines Ramens auf Unterlassung ber Rührung eines bürgerlichen Namens durch einen Unberechtigten setze die Berletung ber Rechte bes Tragers voraus. Die Verletung geschäftlicher Intereffen konne infolge ber Buftimmung nicht mehr geltend gemacht merden. Das Interesse ber Rugehörigkeit zur Familie sei aber nicht verlett, indem durch die Zufügung des Namens nur die in der That bestehende mutterliche Berwandtichaft getennzeichnet werbe, eine Bugehörigkeit zur engeren Familie ber Kläger aber nicht hervortrete. Die Begründung der Klage auf unlauteren Wettbewerb enthalte, als erft in der Berufungeinstang versucht, eine unzuläsfige Rlaganderung. Eine Bermechselung ber beiben Firmen fei überbies ausgeschloffen.

Die Revision macht geltend, das Namensrecht sei ein höchst persönliches Recht, das weder durch Nichtgebrauch des Klagerechts, noch durch den Berzicht eines der berechtigten Träger für andere berechtigte Träger erlösche. Die Kevisionskläger Paul und Max Schiedmayer seien in ihrer Eigenschaft als Träger des Namens verletzt. Die zur Führung des Namens erteilte Erlaubnis wirke nur gegen den, der die Erlaubnis gegeben.

In Bayern ist allerdings die Anderung des Familiennamens von jeher der landesherrlichen Entschließung vorbehalten worden. Die willfürliche Anderung des Geschlechtsnamens ohne Bewilligung der Staatsregierung ist gemäß Art. 25 des bayerischen Polizeistrafgesetztuches vom 26. Dezember 1871 sogar mit Strafe bedroht.

Bgl. Staubinger in ben Blättern für Rechtsanwendung Bb. 62 S. 171.

Das Erfordernis der landesherrlichen Bewilligung zur Anderung des Familiennamens stellt das Berufungsgericht auch auf Grund des für das Reichsgericht nicht revisiblen bayerischen Landesrechtes fest.

Der Beklagte hat somit ein Recht zu der Führung des Namens "Schiedmaner" nicht erlangt. Damit ist aber das Necht der Träger dieses

Namens, auf Grund ihres Privatrechtes an diesem Namen privatrechtlichen Schutz gegen die Führung des Namens durch einen Anderen zu verlangen, noch keineswegs dargethan.

Den in Art. 27 H.G.B. gewährten Firmenschut kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer einem Anberen vereinbarungsgemäß die Führung bes Namens gestattef hat.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 29 S. 71.

Die vom Inhaber der Firma durch den Verzicht auf das Verbietungs= recht ausgesprochene Anerkennung, daß eine die Firma und ihre Interessen berührende Verletzung eines Rechtes nicht vorliege, muffen auch die späteren Inhaber anerkennen. Soweit das vermögensrecht= liche Interesse an ber Führung bes Namens in ber Firma in Frage fteht, find die dermaligen Inhaber ber Firma, Baul und Mar Schiedmager, auch an die Erklärung des früheren Inhabers, ihres Baters Paul Schiedmager, als deffen Erben gebunden. Das Recht am Namen ist aber nicht von dem Borhandensein eines vermögensrechtlichen Interesses bedingt, sondern ein felbständiges, mit dem ben Namen gebenden Greigniffe für ben Namenstrager entstehendes Individualrecht. Es kann somit auch dem Namensträger, insoweit die Führung des bürgerlichen Namens für sich in Frage steht, nicht durch die Rechtshandlung eines anderen Trägers, dessen Verfügungen sonst für ihn rechtlich bindend wären, somit auch nicht den Erben durch eine Rechtshandlung bes Erblaffers, entzogen werben. Aus ber Anerkennung bes Namensrechtes als eines absoluten Brivatrechtes ist nun allerdings die Folgerung gezogen worden, daß die bloge Biberrechtlichkeit der Führung eines nicht gehörig erworbenen Namens ben befugten Trager zur privatrechtlichen Berfolgung berechtige.

Bgl. Gierke, Deutsches Privatrecht Bb. 1 S. 722. Von anderer Seite wird das Verbietungsrecht dagegen auf Fälle eingeschränkt, in benen die Namensanmaßung den Umständen nach geeignet ist, den Schein der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie oder der Identität mit einer anderen Person zu erregen (vgl. Gierke, a. a. D. Anm. 10).

Der erkennende Senat hat in einer Entscheidung vom 11. April 1892 das Erfordernis der Verletzung eines Interesses des Namensberechtigten insofern anerkannt, als er das Klagerecht auf Unterkassung der Führung des Namens dann zugesteht, wenn im gegebenen Falle die Führung

bes Namens objektiv geeignet erscheint, ben Schein der Zugehörigkeit zu der Familie, die den Namen führt, zu erregen.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 29 S. 124 flg.

Bon dem Erfordernisse der Verletung eines Interesses Abstand zu nehmen, besteht nach der gegenwärtigen Rechtsentwickelung aber umso-weniger Anlaß, als das Bürgerliche Gesehbuch in § 12 den privat-rechtlichen Schutz des Namens ausdrücklich durch die Verletung eines Interesses des Namensträgers bedingt.

Bgl. Pland, Burgerliches Gefetbuch S. 65 und 66.

Nach der Zurücknahme der von der Firma eingelegten Revision und gemäß der Einwilligung der Firma in die Führung des Namens kommt das vermögensrechtliche Interesse nicht mehr in Betracht, dagegen aber das familienrechtliche Interesse der Zugehörigkeit zur Familie. Dieses konnte auch durch die bloße Hinzusügung des fremden Namens zu dem eigenen Namen verletzt sein.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 29 S. 130.

Ob die thatsächlichen Verhältnisse eine solche Verletung begründen, fällt zunächst in das Gebiet der thatsächlichen Feststellung. Das Berusungsgericht verneint die Verletung und begründet dies damit, daß durch den Zusat des Namens "Schiedmaher" und die Art der Verbindung des angenommenen Namens mit dem eigenen des Beklagten nur seine Verwandtschaft von mütterlicher Seite ausgedrückt sein solle, er somit von der Familie der Kläger und deren Namen deutlich unterschieden sei, und eine Zugehörigkeit des Beklagten zur Familie der Kläger nicht hervortrete. Ein Kechtsirrtum ist hierin nicht erstennbar."...